

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie
Kommissionspräsident
Herr Nationalrat Jacques Bourgeois

Geht per E-Mail an:
recht@bafu.admin.ch

Claudia Schwalfenberg
Leiterin Fachbereich Politik
Verantwortliche Baukultur
Mitglied des geschäftssteuernden Ausschusses
claudia.schwalfenberg@sia.ch
+41 44 283 15 94

Zürich, 20. Juni 2023 / mm

19.409 n Pa. Iv. Bregy. Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht / Stellungnahme des SIA

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Stellung zu beziehen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaugestaltung, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität. Für den SIA ist es deshalb wesentlich, dass sich auch die Raumentwicklung in Zukunft noch stärker an der Nachhaltigkeit orientiert, insbesondere an Klimaschutz und -anpassung sowie an einer optimalen Lebensraumgestaltung mit hoher baukultureller Qualität für Mensch und Umwelt. Eine ganzheitliche Betrachtung ist dafür unabdingbar.

Die dem Vorentwurf zur Änderung des NHG zugrunde liegende Parlamentarische Initiative Bregy bezweckt, das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 NHG bei kleineren Einzelprojekten (Geschossfläche von weniger als 400 m²) innerhalb der Bauzone einzuschränken. Künftig sollen Umweltorganisationen bei Wohnbauten von kleiner oder mittlerer Grösse – vorbehältlich der Projekte in besonders sensiblen Gebieten (z. B. Vorhaben in geschützten Dorfkernen oder in ausgeschiedenen Biotopen) – keine Verbandsbeschwerde mehr ergreifen können.

Die vorgeschlagene Einführung des Art. 12 Abs. 1^{bis} NHG ist aus mehreren Gründen kritisch. Das Verbandsbeschwerderecht ist ein notwendiges Korrektiv, wenn Bauvorhaben zum Beispiel in Bezug auf die Siedlungs- und Landschaftsqualität gesetzliche Vorgaben nicht einhalten. Die Statistik zur Beschwerdetätigkeit der

Schutzverbände weist aus, dass 2021 insgesamt lediglich 61 auf das Verbandsbeschwerderecht gestützte Beschwerden eingingen, von denen nur ein Viertel abgewiesen wurde. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wäre ohne Beschwerde also gegen geltendes Gesetz verstossen worden. Der SIA anerkennt, dass jede Beschwerdemöglichkeit auch zweckfremd eingesetzt werden kann. Das eigentliche Problem, die hohe Zahl missbräuchlicher Einsprachen von Privaten, adressiert die Initiative Bregy jedoch nicht. Die Verbandsbeschwerde ist bewährt und sinnvoll, insbesondere auch dort, wo kantonale und kommunale unterschiedliche Regelungen und Ausnahmeregelungen zu unterschiedlichen Handhabungen führen. Dies gilt unabhängig von der Grösse des Bauvorhabens und der Art der Bauzone. Eine spezifische Einschränkung ist nicht nachvollziehbar.

Die vorgesehene Ergänzung des NHG arbeitet mit unpräzisen respektive willkürlichen Definitionen und Massen. Es bleibt unklar, ob Wohnbauten auch gemischte Wohnbauten mit zusätzlichen Nutzungen wie Büro, Gewerbe oder Gastronomie einschliessen oder sogar Gewerbenutzungen mit Wohnungen. Auch die Formulierung «in unmittelbarer Nähe» in Bezug auf sensible Gebiete ist unpräzise und lässt viel Spielraum für Interpretationen. Mit einer Fläche von 400 m² ist ausserdem ein Mass gewählt, das viele Bauprojekte nicht erreichen. In der Folge besteht die Gefahr, ungeordnete Ansammlungen von vielen kleinen Wohneinheiten zu ermuntern, die zur flächenverschleissenden Zersiedelung beitragen und baukulturellen Qualitätsstandards zuwiderlaufen.

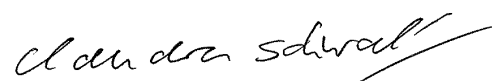
Die geplante Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts bei kleineren Einzelprojekten ist aus den genannten Gründen abzulehnen. Sollte an der vorgeschlagenen Revision des NHG festgehalten werden, plädiert der SIA dafür, das Beschwerderecht bei Zweitwohnungsgemeinden bestehen zu lassen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Carole Pont
Vorstandsmitglied SIA



Claudia Schwalfenberg
Leiterin Fachbereich Politik